



## **rückwirkende EBM-Änderung zum 01.07.2024**

Der Bewertungsausschuss (BA) hat folgenden EBM-relevanten Beschluss in seiner 726. Sitzung gefasst:

### **Aufnahme einer Leistung nach der GOP 05311 zum 01.07.2024**

Der BA hat im Zusammenhang mit der Hybrid-DRG-Verordnung nach §115f SGB V einen Beschluss zu einer Übergangsregelung im Kapitel 5 des EBM gefasst. Es geht um die präanästhesiologische Untersuchung zur Abklärung der Narkosefähigkeit eines Patienten vor dem Eingriff. Wenn ein geplanter Eingriff nicht durchgeführt werden kann und er nicht Bestandteil des Anhang 2 des EBM ist, kann die neue **GOP 05311** (132 Punkte) für die präanästhesiologische Untersuchung abgerechnet werden. Die Vergütung erfolgt extrabudgetär.

Den genauen Wortlaut des Beschlusses können Sie im Internetportal des Institut des Bewertungsausschusses <http://institut-ba.de/ba/beschluesse.php> nachlesen.